

Von:

Peters, Martin

**Betreff:**

108. Sitzung FLK BER: Beschluss unter TOP 09 - Intersection T/Os

**Anlagen:**

Flyer Absenkung Luftraum C Berlin V1.0.pdf

Sehr geehrte Frau Biesterfeld,

aus dem FLK BER Beirat haben mich die bekannten Fragen erreicht und ich möchte ihnen gern vorab bereits die Antworten seitens der DFS übermitteln. Ebenfalls habe ich ihnen den avisierten Info – Flyer zur Absenkung Luftraum „C“ beigefügt. Dies soll lediglich der Information dienen und ist kein Beratungsgegenstand der FLK. Gern kann dieser als informelle Anlage beigefügt werden.

Zu den geäußerten Fragen in dem Beirat und dem Beschluss der 108. FLK möchte die DFS wie folgt Stellung nehmen:

- *„Wer entscheidet nach welchen Kriterien über die Möglichkeit, ITOs zu verwenden?“*

Die Entscheidung nach welchen Kriterien über die Möglichkeiten ITOs verwendet werden, entscheidet man allgemein über die AIP (samt den veröffentlichten Startlaufdistanzen) in Verbindung mit der Anfrage des Luftfahrzeugführers (siehe auch unten). Für die sichere Durchführung des Fluges ist der Luftfahrzeugführer selbst verantwortlich. Ebenfalls greift hier §5 LuftVO für den verantwortlichen Luftfahrzeugführer.

- *Wie kommt es zu der Genehmigung?*

Die Genehmigung zur Nutzung von ITOs erfolgt über eine Flugverkehrskontrollfreigabe nach § 31 Abs. 3 LuftVO.

- *Wer kann die Nutzungswege für Fluggeräte auf dem Flughafen beeinflussen bzw. festlegen?“*

Die Nutzungswege für Fluggeräte beeinflusst die DFS als Flugverkehrskontrollstelle nach § 31 Abs. 3 LuftVO i.V.m. § 27c Abs. 2 LuftVG durch Flugverkehrskontrollfreigaben. Intersection Takeoffs dienen der flüssigeren Abwicklung des Verkehrs und unterstützen beim Vermeiden unnötiger Roll- und Wartezeiten und werden entsprechend der Vorgaben aus § 27 Abs. 1 LuftVG zur sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs genutzt.

Die Nutzungswege sind im Rahmen der Planfeststellung des Flughafens und der Änderungen dieses festgestellt worden. Auch enthält die AIP (Luftfahrthandbuch ausweislich Ziff. 10.2.2.5) zum Flughafen Berlin-Brandenburg die grundsätzliche Möglichkeit zur Nutzung von ITOs, da bei der Benötigung einer längeren Startlaufstrecke oder bei Akzeptanz einer kürzeren Startlaufstrecke, eine Mitteilung des Luftfahrzeugführer bei Einholung der Anlassfreigabe erfolgen soll.

Dementsprechend ergibt sich für die DFS kein Versagensgrund für die Freigabe von ITOs am Flughafen Berlin Brandenburg und sieht die sich aus dem Antrag ergebende Empfehlung als nicht durchführbar an.

Gern stehen wir bei weiteren Fragen persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Peters

Leiter Tower / Head of Tower Berlin

Niederlassung Berlin (OT/B)



**DFS Deutsche Flugsicherung**

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH • Am DFS-Campus • 63225 Langen • Tel.: +49 6103 707-0 • Sitz der Gesellschaft:  
Langen/Hessen • Zuständiges Registergericht: AG Offenbach am Main, HRB 34977 • Vorsitzende des Aufsichtsrats: Antje Geese  
• Geschäftsführung: Arndt Schoenemann (Vors.), Dirk Mahns, Friedrich-Wilhelm Menge, Andrea Wächter • [www.dfs.de](http://www.dfs.de)

Sollten Sie nicht der richtige Empfänger dieser E-Mail sein, löschen Sie diese bitte.